

MEIN URTEIL

Dürfen Betriebsräte hohe Abfindungen bekommen?

Kündigungsschutzklagen enden regelmäßig durch gerichtliche Vergleiche: Der Arbeitnehmer akzeptiert die Kündigung, der Arbeitgeber zahlt eine Abfindung. Geht es dabei jedoch um ein Mitglied des Betriebsrats, so sind die Abfindungen häufig ungewöhnlich hoch. Ist eine solche Begünstigung erlaubt?

Nach der einschlägigen gesetzlichen Regelung darf ein Betriebsrat nicht begünstigt werden. Dennoch werden Fälle von Betriebsratsbegünstigung immer wieder öffentlich diskutiert - zu-letzt bei dem Betriebsratsvorsitzenden von VW, der dem Vernehmen nach ein Jahresgehalt von bis zu 750 000 Euro erhielt. Eine andere Fallgestaltung hat nun das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschieden. Worum ging es?

Einem Betriebsratsmitglied sollte wegen Belästigung einer Arbeitskollegin fristlos gekündigt werden. Es kam zu mehreren gerichtlichen Verfahren. Schließlich einigte man sich: Das Betriebsratsmitglied akzeptierte die Beendigung des Arbeitsverhältnisses, allerdings erst nach Ablauf von knapp zweieinhalb Jahren; für diese Zeit wurde er bezahlt freigestellt. Das finanzielle Volumen für die bezahlte Freistellung betrug 143 876,54 Euro. Obendrauf erhielt das Betriebsratsmitglied eine Abfindung von 120 000 Euro. Nach einiger Zeit reute das Betriebsratsmitglied der Vergleich, er zog vor Gericht. Die Argumentation: Der Aufhebungsvertrag sei unwirksam, weil er damit als Betriebsratsmitglied unzulässig begünstigt worden sei. Daher müsse er weiterbeschäftigt werden.

Das BAG folgt dieser Argumentation nicht (7 AZR 590/16). Der Vergleich sei wirksam, auch wenn die finanziellen Konditionen ungewöhnlich hoch seien. Durch den Abschluss eines Aufhebungsvertrags werde ein Betriebsratsmitglied regelmäßig nicht unzulässig begünstigt. Zwar sei die Verhandlungsposition eines Betriebsratsmitglieds regelmäßig besser als die eines Arbeitnehmers ohne Betriebsratsamt. Dies beruhe aber ausschließlich auf den gesetzlichen Regelungen zum Sonderkündigungsschutz für Betriebsräte, so die Pressemitteilung des BAG. Darüber hinaus liegt auch der Gedanke des Rechtsmissbrauchs durch das Betriebsratsmitglied nahe.

Nach dieser Entscheidung ist geklärt: Die Zahlung einer ungewöhnlich hohen Abfindung oder sonstiger finanzieller Zuwendungen in einer Aufhebungsvereinbarung stellt regelmäßig keine unzulässige Betriebsratsbegünstigung dar. Anders sieht es etwa aus bei überhöhten Vergütungen, überraschenden Beförderungen, Lustreisen nach Brasilien oder sonstigen Sonderleistungen für Betriebsräte. Entsprechende Vereinbarungen können nicht nur unwirksam, sondern gleich unter verschiedenen Gesichtspunkten strafbar sein. Vorsicht ist also geboten.